

Kranken- und Begräbnis-Casse des Vereins für Handlungs-Commiss von 1858. Eingetragene Hilfs-Casse. Die seit 1862 bestehende Krankencasse des Vereins wurde am 1. Juli 1885 in die obige Cassa, mit Ausdehnung über das Deutsche Reich, umgewandelt, nachdem das neue Statut unterm 27. April 1885 die Genehmigung der 1861. Hamburgischen Behörde für Krankenversicherung erhalten hatte. Die Cassa steht unter Aufsicht der genannten Behörde und ist deren Sitz Hamburg. Die Zahl der Mitglieder der Krankencasse betrug am 1. Januar 1886: 1090, der Hilfs-Casse am 1. November 1886: 1488. Die Geschäftsstelle der Hilfs-Casse befindet sich am Bureau des Vereins, Deichstr. 11., woselbst das Statut und die Beitrittsformulare unentgeltlich verabfolgt werden, sowie die Aufnahme neuer Mitglieder und die Auszahlung des Krankengeldes stattfindet.

Allen im Deutschen Reich wohnenden Angehörigen des Vereins für Handlungs-Commiss von 1858, welche das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben, ist der Eintritt in die Cassa gestattet. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben; die Beiträge richten sich nach dem Eintrittsalter. Als Krankengeld wird in Abtheilung I M. 14.— und in Abtheilung II M. 21.— pro Woche, in den ersten 26 Wochen zum vollen, in den zweiten 26 Wochen zum halben Betrage, gewährt, außerdem im Todesfälle ein Begräbnisgeld von M. 100.—

Kinder-Kranken-Casse von 1883. Der Verein gewährt den Kindern seiner Mitglieder freien Arzt und freie Medicamente. Kinder, welche das 2. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, sind aufnahmefähig. Das Eintrittsgeld beträgt 25 Pfg. für jedes Kind, der wöchentliche Beitrag 15 Pfg. für Kinder unter 5 Jahren und 10 Pfg. für ältere Kinder. Auch sociale Mitglieder, die mindestens einen Beitrag von M. 3 pro Anno zahlen, können dem Verein beitreten. Als Grundcapital dienen die Eintrittsgelder, die ersparten Beiträge der Mitglieder, etwaige Geschenke und Legate, sowie die eingehenden Zinsen. Vereinsarzt ist Herr Dr. Otto Meyer, Rohlhöfen 39. Den Vorstand bilden die Herren S. Worms, Präses, Wegfr. 28, Ealy Klee, Vicepräses, Adolphsbrücke 8, S. Silbesheim, Schriftführer, Carolinenstraße 11, Harry Cohn, Cassirer, alter Steinweg 67 u. F. Wolters, Beisitzer, Catharinenstr. 10, welche sämtlich Anmeldungen zur Aufnahme entgegennehmen.

Kranken- und Sterbe-Casse des Schulwissenschaftlichen Bildungs-Vereins. Krankengeld 8 Wochen à 10,50 M. und nach 4 Wochen à 2,25 M. Sterbegeld 200 M. Eintrittsgeld bis zum 30. Lebensjahre 1,50 M. vom 31.—40. Lebensjahre à Jahr 2 M. mehr, vom 41.—50. Lebensjahre à Jahr noch 3 M. und vom 51.—60. Lebensjahre à Jahr noch 4 M. mehr. Jährlicher Beitrag 6 M. Extrabeitrag für jeden Sterbefall 1,50 M. Vorstand: die Herren G. Krager, Präses; F. Brandt, Rechnungsführer; C. D. F. Diesel, F. Ulmer und J. D. Martens, Deputirte.

Wasser-Kranken-Casse von 1845. steht unter Aufsicht der Todeslader-Deputation. Jeder, welcher gewerbmäßig in Hamburg ein Wasser-Gelbst betreibt, kann Mitglied der Cassa werden, darf jedoch das 45te Lebensjahr nicht überschritten haben. Direction: die Herren Wendelin Hirsch, Paul Rehnbach, A. Rath, Ad. Blum und J. D. Veltjen. Arzt der Gesellschaft (zum Zwecke der Aufnahme) ist Herr Dr. J. P. B. Wendis; Vize J. P. C. Meyenberg, bei dem Veleninderhof 62.

Wasser-Wittwen-Casse von 1833. Derselbe wird verwaltet von 5 Deputirten; für 1886 sind absteien der Handlammerschaft dafür beauftragt: die Herren: F. J. B. Reichen, F. G. H. Mahn, Fr. Schüper, J. C. H. Handl und ein neu zu wählendes Mitglied. Laut abgeänderter Statuten vom 7. Februar 1863 beträgt die jährliche Pension M. 120.— für die einfache und M. 240.— für die doppelte Portion. — Anmeldungen von Wittwen sind beim Präses einzureichen. Da keine bedingte Wasser mehr gewährt werden, so können keine neue Mitglieder ferner eintreten.

Niederländische Armen-Casse. Unterstützungs-Casse für hiesige verfallene Arme aus den höheren Ständen. Jahroverwaltender Vorsteher ist gegenwärtig Herr Wolmar Kisten, in Firma: Eisenhies & Co., vom 1. April 1887 an Herr Heinrich von Ohlenhoff. Die Hauptversammlung der Vorsteher findet jährlich am 25. März statt, in welcher die Verteilung der Pensionen und einmaligen Gaben vorgenommen wird. Die Pensionen werden halbjährlich, Anfang April und Anfang October ausgezahlt, die einmaligen Gaben Anfang April. Vize: Herr C. B. Salzmann.

Pensions-Casse für Musiker. Diese Pensions-Casse ist nicht mit dem „Franz List Pension-Verein“ zu verwechseln, welcher ausschließlich nur für die Orchester-Mitglieder des hiesigen Stadttheaters gegründet wurde. Beide Institute stehen durchaus in keiner Verbindung zu einander, da in diese „Pensionscasse für Musiker“ jeder Musiker oder Musiklehrer Hamburgs und Altonas eintreten kann. Die Cassa wurde 1851 von dem Club „Amicitia & Fidelitas“ durch ein von demselben unter Leitung seines damaligen Musikdirectors, Herrn Schäfer (1868), veranstaltetes Concert gegründet. Das Patronat und die Oberaufsicht über diese Cassa führt seit dem Jahre 1861 der Präses des vormal. Niedergerichtes, Herr Dr. Ernst Gieseler. — Sie hat den Zweck, Musikern, welche das 60te Lebensjahr überschritten, oder durch unheilbare Krankheit oder Unglücksfälle erwerbsunfähig geworden sind, eine jährliche Unterstützung zu gewähren. Die verwaltenden Vorsteher sind: die Herren Louis Gieseler, Präses, S. Kroschwitz, Cassirer, F. Schulz, C. Schmid, F. Müller, C. T. W. Niemann und F. W. A. Krull, Vize: Herr C. C. E. B. Jorner.

Der Franz List Pension-Verein. der Orchester-Mitglieder des hiesigen Stadt-Theaters in Hamburg wurde im Jahre 1840 von Franz List durch den vollen Betrag eines von ihm gegebenen Concertes gegründet. Der erste Patron des Vereins war der verstorbene Bürgermeister Dr. Dammert; der jetzige Patron ist Herr Bürgermeister Dr. Petersen. Der Franz-List-Pensions-Verein ist nicht mit dem von Fr. Rudolph Schröder gestifteten Stadttheater-Pensions-Verein der Bühnenmitglieder zu verwechseln. Die beiden Institute stehen in keiner Beziehung zu einander. — Das Stamm-Capital, welches der Verein einem großen Theile nach Vermächtnissen und milden Gaben zu verdanken hat, ist sicher hypothekarisch angelegt und genießt seit 1848, wo mit der Pensionierung begonnen wurde, nach den einzunehmenden Zinsen und den Beiträgen der Mitglieder die Pensionsberechtigten ihre Pension. Die Einnahmen des Vereins bestehen in den Zinsen des Capitals, den pflichtmäßigen Beiträgen der Mitglieder in zufälligen Gaben oder Einnahmen und in der seit 1873 vom Staate gewährten jährlichen Subvention von M. 7500.— Außerdem sind von Kunstfreunden und Gönnern des Vereins einmalige oder jährliche Beiträge gesammelt, aus welchen ein Reserve-Fonds gebildet wurde, welcher den Zweck hatte, einer Herabsetzung der Pensionen vorzubeugen, wenn die laut Statut verwendbaren Zinsen des Hauptfonds und Beiträge der Mitglieder zur Zahlung der vollen Pension nicht ausreichten. Letzteres ist jetzt leider der Fall, so daß der kleine Reservefonds seit 1884 völlig erschöpft ist, und in Folge rapiden Anwachsens der zur Pension berechtigten Mitglieder innerhalb weniger Jahre von 8 auf zur Zeit 25 die bisher gezahlte Pension auf die Hälfte reduziert werden mußte. Es sind daher gütliche Beiträge von Kunstfreunden dringend erwünscht und erbeten. — Derzeitiger Vorstand: C. L. Behrens und Dr. H. Jährling, Verwaltungsräthe: C. J. A. Graff, Präses; A. A. Katerbaum, Vice-Präses; P. Reinhardt, erster, J. C. G. Lohs, zweiter Schriftführer; J. C. T. Steinbart, erster, J. A. D. Denis, zweiter Beisitzer; W. J. D. Dues, Buchführer und Cassirer.

Pensions-Casse des Vereins der Lehrer an den berechtigten höheren Bürgerschulen Hamburgs. Diese wurde im Jahre 1884 von den Lehrern genannter Anstalten gegründet. Als Stammcapital dient ein, von Freunden dieser Schulen gesammelter Fonds von M. 9000. Die Zinsen dieses Kapitals, sowie die, von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, von 2 pCt. ihres Einkommens, bilden zur Zeit die einzigen Quellen der Pensionscasse. Eine weitere Vergrößerung des Fonds, durch freiwillige Beiträge, wird angestrebt. — Der Vorstand besteht aus den Herren: Dr. Woltmann, Saueremann, Gorges, Dr. C. E. Ewald, Dr. Braune, Kofner und Witt. Kant-Conito: Vereinsbank.

Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Angehörigen des hiesigen Staats. besteht seit dem 28. November 1833. Sie wird durch eine Deputation verwaltet, welche nach dem Gesetze über die Organisation der Verwaltung aus einem Senatsmitgliede (Herrn Senator Möring), einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation und drei von der Bürgerchaft zu erwählenden Mitgliedern besteht. Beamtet ist Herr J. H. B. Bornholt. Das Bureau ist Neuenwall 71. Die Deputation legt jährlich dem Senate einen Etat über den Zustand der Cassa vor und macht denselben öffentlich bekannt. Anteil an der Pensions-Casse haben alle in festem Gehalt stehende Beamte und Angestellte des hiesigen Staats und die Angehörigen derjenigen Behörden und Verwaltungen, welche zur Erreichung anerkannter öffentlicher Zwecke erforderlich sind. Das Maximum, wofür ein Beamter zugelassen werden kann, ist auf 10,000 M., das Minimum auf 400 M. festgesetzt. Die jährlichen Beiträge der Teilnehmer betragen 2 pCt. für ein Amtseinkommen von 400 bis 2000 M. und 3 pCt. für diejenigen über 2000 M. Bei der Anstellung wird ein einmaliger Beitrag gezahlt, und zwar von einem Amtseinkommen von 2000 M. und darunter ein Vierundzwanzigtheil, und von über 2000 M. ein Zwölftel. Bei Gehaltserhöhung wird überall gleichmäßig ein Zwölftel des Mehrbetrages des künftigen jährlichen Einkommens bezahlt. Außerordentliche Beiträge sind bei Verheirathungen ein für allemal zu entrichten, wenn die Frau 15 bis 20 Jahre jünger als der Mann, das weibliche, bei einem Unterschied von 20—25 Jahren, das vierfache, von 25—30 Jahren das sechsfache und von 30 Jahren und darüber das zehnfache des jährlichen Betrages. Die Größe der Wittwen-Pension beträgt ein Fünftel von der Amtseinnahme, für welche der verstorbene Teilnehmer zuletzt beigetragen hat. Außerdem erhalten die Witwen bis zur Maximalzahl von fünf noch je ein Fünftel von der Amtseinnahme des verstorbenen Vaters, bis zum vollendeten 18. Jahr. Die Pension für Ganzwaisen beträgt für 1—2 Waisen 16 pCt., für 3: 24 pCt., für 4: 32 pCt. und für 5 und mehr 40 pCt. von der concurrenten Amtseinnahme des Vaters, bis zum vollendeten 18. Jahr. Wenn eine pensionirte Wittve sich wieder verheirathet, so erlischt die Pension, doch erhält sie dieselbe wieder, falls sie wieder Wittve werden sollte und wenn nicht Kinder der früheren Ehe die Pension noch genießen. — Das Nähere ergibt die Pensions-Casse-Ordnung vom 15. Juli 1881.

Pensions-Casse des Vereins für Handlungs-Commiss von 1858. (Invaliden-, Wittwen-, Alters- u. Waisen-Versicherung.) Diese mit dem 1. Juli 1886 in Wirklichkeit getretene Abtheilung des Vereins, von dessen Verwaltung geleitet, zählte am 1. November 1886 bereits 636 Mitglieder, einschließlich der Ehefrauen. Der Beitritt steht allen Angehörigen des Vereins und deren Ehefrauen, welche das 50te Lebensjahr noch nicht überschritten haben, frei. Die Cassa, welche für die Vereinsgenossen an der Lösung der socialen Frage, soweit dieselbe Invaliden-, Wittwen-, Alters- und Waisenversicherung betrifft, mitwirken will, bietet den Mitgliedern Anspruch auf Invaliden-Pension bis zum Bezuge ihrer Alters-Pension; den in die Cassa aufgenommenen Ehefrauen der Mitglieder Anspruch auf Wittwen-Pension bis zum Bezuge